



Beitrags- und Finanzordnung zu §§ 10 und 14 der Satzung

§ 1

1. Die Beitrags- und Finanzordnung regelt die Pflicht der Vereinsmitglieder zur Entrichtung barer und unbarer Leistungen, sowie die Kassen- und Vermögensverwaltung des Vereins. Sie enthält Grundsätze für die Finanzwirtschaft des Vereins.
2. Jeder, der mit dem Finanzwesen des Vereins befaßt ist, soll den Grundsatz gebotener Sparsamkeit beachten.

§ 2

1. Die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins notwendigen Mittel werden durch Beiträge und Gebühren, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird, sowie durch Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht.
2. Es werden folgende Beiträge und Gebühren erhoben:

- 2.1 Jahresbeitrag
 - 2.1.1 Beitrag Vollmitglied
 - 2.1.2 Beitrag Familienmitglied
- 2.2 Aufnahmegebühr
- 2.3 Zuchtstättennamenschutzgebühr
- 2.4 Wurfeintragungsgebühr
- 2.5 Ahnentafelgebühr
- 2.6 Ahnentafelzeitschriftgebühr
- 2.7 Einzeleintragungsgebühr
- 2.8 Einzelbewertungsgebühr
- 2.9 HD-Auswertungsgebühr
- 2.10 ED-Auswertungsgebühr
- 2.11 Auslandsanerkennungsgebühr
- 2.12 Verhaltensüberprüfungsgebühr
- 2.13 Mahngebühr
- 2.14 Verwaltungsgebühr MD und DM Tests

3. Wird die Mitgliedschaft in der zweiten Jahreshälfte erworben, so ermäßigen sich die Beiträge jeweils um die Hälfte.
4. Der Beitrag ist zum 1. Februar eines Jahres fällig und zahlbar, ohne dass es dazu einer gesonderten Aufforderung z. B. in Form einer Rechnung durch den DLC bedarf.

Da Vereinsbeiträge Bringschulden i. S. des § 269 Abs. 1 BGB darstellen, tritt mit Ablauf des 1. Februars eines jeden Jahres bei Nichtzahlung des Beitrages gem. § 286 Abs.2 Ziff. 1 BGB Verzug ein, es sei denn, dem DLC ist bezüglich der Beitragserhebung eine Einzugsermächtigung, die vom Geldinstitut bedient wird, erteilt worden.

Der DLC ist berechtigt, das in Verzug geratene Mitglied schriftlich zu mahnen und für die Mahnung eine Mahngebühr zu berechnen.

Mitglieder, die dem DLC eine diesbezügliche Einzugsermächtigung erteilt haben, sind verpflichtet, dem Schatzmeister des DLC Änderungen der Kontoverbindung, welche die Einzugsermächtigung berühren, unverzüglich schriftlich, d. h. per Brief, per Fax oder per Email mitzuteilen. Anderenfalls haben sie dem DLC die durch die Nichteinlösung der Lastschrift entstehenden Kosten zuzüglich einer Mahngebühr zu ersetzen.

Die Festsetzung der Höhe der Mahngebühren obliegt der Mitgliederversammlung.

5. Zur Deckung eines außerordentlichen Finanzbedarfs kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, daß die Mitglieder zu Umlagen herangezogen werden. Die Höhe der Umlagen darf den Jahresbeitrag eines

Mitglieds nicht überschreiten. Die Pflicht zur Leistung von Umlagen kann im Geschäftsjahr nur einmal auferlegt werden.

6. Ehrenmitglieder, Jugendliche unter 18 Jahren und Gruppen- und Allgemeinrichter, die als Landseer Spezialzuchrichter ernannt wurden, sind von jeglicher Beitragszahlung befreit.

§ 3

1. Für jedes laufende Geschäftsjahr ist vom Vorstand ein ordentlicher Haushaltsplan aufzustellen.
2. Der Haushaltsplan muss in Ein- und Ausgaben ausgeglichen sein..
3. Der Haushaltsplan muß durch die ordentliche Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 4

1. Alle im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel sind zweckgebunden. Innerhalb des Gesamthaushalts ist jedoch ein Ausgleich der einzelnen Positionen zulässig.
2. Übersteigen die Mehreinnahmen bzw. die Mehrausgaben die Ausgleichsmöglichkeit, so ist vom Vorstand ein Nachtragshaushalt zu erstellen, der der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt werden muss.

§ 5

Für jedes Geschäftsjahr ist eine von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe bestätigte Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen. Alternativ kann eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung in Verbindung mit einer Vermögensaufstellung erstellt werden.

§ 6

1. Die vom Schatzmeister verwaltete Kasse ist die einzige einnehmende und auszahlende Stelle. Nur mit Zustimmung des Schatzmeisters können andere Vorstandsmitglieder oder ehrenamtlich für den Verein tätige Personen Zahlungen entgegennehmen oder Ausgaben leisten. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand Sonderregelungen zulassen.
2. Für notwendige und gebilligte Ausgaben kann der Schatzmeister angemessene Vorschüsse auszahlen.

§ 7

1. Der Zahlungsverkehr des Vereins wickelt sich grundsätzlich über dessen Kasse und Bankkonten ab.
2. Jeder Zahlungseingang und jede Auszahlung sind ordnungsgemäß zu belegen.
3. Ausgabenbelege sind ordnungsgemäß, wenn sie neben der Quittung des Zahlungsempfängers (bei Bargeldgeschäften) die Bestätigung der sachlichen Richtigkeit durch den Schatzmeister und - soweit erforderlich - durch den 1. Vorsitzenden bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden bzw. den Geschäftsführer tragen.
4. Einnahmebelege müssen Angaben über den Grund des Zahlungsempfangs enthalten.
5. Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich.

§ 8

1. Im Rahmen des ordentlichen Haushalts kann der Schatzmeister in eigener Verantwortung bis zu einem Betrage von € 1000, - der Schatzmeister und der 1. Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende bzw. der Geschäftsführer bis zu einem Betrage von € 2000, - verfügen.
2. Der Vorstand kann im Rahmen des genehmigten Haushalts über jede Summe verfügen.

§ 9

1. Nach der Aufstellung des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr hat der Schatzmeister den Rechnungsprüfern sämtliche Unterlagen so rechtzeitig vorzulegen, daß diese der Mitgliederversammlung einen ausführlichen Prüfungsbericht erstatten können, der auch einen Vorschlag bezüglich der Entlastung enthält.
2. Die Rechnungsprüfer sind befugt, Zwischenprüfungen im Verlaufe des Jahres vorzunehmen. Hierzu ist ihnen jederzeit Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren.
3. Die Prüfung der Rechnungsprüfer erstreckt sich auf den Kassenbestand, die rechnerische Richtigkeit der Kassenunterlagen wie auch auf die ordnungsgemäße Führung der Bankkonten und auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Beitrags- und Finanzordnung.
4. Die Mitglieder des Vorstands sind nicht berechtigt, auf den Bericht der Rechnungsprüfer Einfluß zu nehmen.

5. Der Vorstand ist von sich aus verpflichtet, die Finanzwirtschaft zu überwachen.

§ 10

1. Alle Ämter innerhalb des Vereins sind Ehrenämter.
2. Dem Inhaber eines Ehrenamtes werden die ihm bei der Ausübung seines Amtes notwendig entstehenden und tatsächlich nachgewiesenen Auslagen ersetzt, insbesondere Porto, Material- und Reisekosten.
3. Darüber hinaus können dem Inhaber eines Ehrenamtes Tage- und Übernachtungsgelder gewährt werden.

Als Tagegelder werden bezahlt:

Bei einer Abwesenheit von

mehr als 5 aber nicht mehr als 7 Stunden	3/10
mehr als 7 aber nicht mehr als 10 Stunden	5/10
mehr als 10 aber nicht mehr als 12 Stunden	8/10
mehr als 12 Stunden	10/10

der steuerlich anerkannten pauschalierten Höchstbeträge, alternativ die nachgewiesenen tatsächlichen Aufwendungen.

Übernachtungskosten werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erstattet.

An Fahrtkosten sind abrechenbar:

Eisenbahn	Fahrkarte 2. Klasse
Pkw	steuerlich anerkannter Pauschalbetrag bzw. nachgewiesene tatsächliche Kosten.
Flugzeug	Nur in begründeten Ausnahmefällen und nur nach vorheriger Zustimmung des Vorstandes

4. Reisekosten werden nur gegen Vorlage einer Reisekostenabrechnung und der entsprechenden Belege vergütet. Die Reisekosten gelten mit der Beschlußfassung über die Durchführung der Reise oder mit der schriftlichen Auftragserteilung bzw. Einladung durch den DLC zur Teilnahme an einer Veranstaltung, Tagung oder Sitzung als genehmigt
5. Die anlässlich von Zwingerbesichtigungen, Wurfbesichtigungen, Wurfabnahmen, Einzelbewertungen oder sonstigen von einem Mitglied veranlaßten oder zu vertretenden Reisekosten und sonstigen Auslagen werden dem Mitglied in der in Abs. 3 genannten Höhe vom Zuchtwart bzw. vom Beauftragten unmittelbar in Rechnung gestellt.

Stand: 6. November 2016